



Auftraggeber

Auftragnehmer

Bauvorhaben „Zeppelingärten“ Stadt Kornwestheim

Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen

Bericht



Bezirksbaugenossenschaft
Altwürttemberg e.G.
Wohnungsunternehmen (gegründet 1907)



Auftraggeber

Bezirksbaugenossenschaft
Altwürttemberg e.G.
Karl-Joos-Straße 55
70806 Kornwestheim

Auftragnehmer

**Bauvorhaben „Zeppelingärten“
Stadt Kornwestheim**

Aktualisierung der faunistischen Untersuchungen

Bericht

Bearbeitung

Dipl.-Biol. Sandra Güthler

B. Sc. Biol. Lisa Koch

B. Sc. Umweltbiowissenschaften Jonathan Zweigle

verfasst

Sch & Matthias Güthler

Geschäftsführung
planbar güthler

Ludwigsburg, 23.10.2025

Planbar Güthler GmbH
Mörkestr. 28/3
71636 Ludwigsburg
Tel. 07141-91138-0, Fax -91138-29
E-Mail: info@planbar-guethler.de
Internet: www.planbar-guethler.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Rechtliche Grundlage.....	4
1.4	Beschreibung des Vorhabens	5
1.5	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	5
2	Methodik	8
3	Wirkungen des Vorhabens	10
4	Untersuchungsergebnisse und Betroffenheit	11
4.1	Habitatstrukturen.....	11
4.2	Vögel	16
4.3	Fledermäuse	19
4.4	Sonstige Tiergruppen.....	20
4.5	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	20
5	Gutachterliches Fazit	21
6	Literatur	22
7	Anhang.....	24
7.1	Karten	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ausschnitt aus dem Lageplanentwurf zum Bauvorhaben „Zeppelingärten“, Stadt Kornwestheim.	5
Abbildung 2:	Ungefähre Lage des Eingriffsbereichs.	6
Abbildung 3:	Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Vorhabenbereich des Bauvorhabens "Zeppelingärten" in Kornwestheim.	7
Abbildung 4:	Wolliger Schneeball, Hainbuche und Birke nah aneinander stehend im nördlichen Quartier des Untersuchungsgebiets.	11
Abbildung 5:	Hölzerner Traufkasten mit Potenzial für Mauersegler an den Gebäuden Ludwig-Herr-Straße 16/1 und Oststraße 30-32 im nördlichen Quartier.	12
Abbildung 6:	Eines der Wohnhäuser in der Ludwig-Herr-Straße 14-20 mit potenziell durch Fledermäuse nutzbare Fensterläden.	13
Abbildung 7:	Wohnhaus in der Rosenstraße 17 mit Potenzial als Brutplatz für Mauersegler.	14
Abbildung 8:	Nestfund auf dem Dachboden der Ludwig-Herr-Straße 16/1 sowie Kotspuren auf dem Dachboden der Ludwig-Herr-Straße 16.	15
Abbildung 9:	Heterogene Gartennutzung des nördlichen Quartiers: Gartenbau sowie Zierbepflanzung rundum einen Sitzbereich.	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Indirekte Hinweise auf welche im Rahmen der Habitatstrukturkartierung an Gebäuden geachtet wird.	8
Tabelle 2:	Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen. ..	9
Tabelle 3:	Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen.	10
Tabelle 4:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten.	16
Tabelle 5:	Schutzstatus, Gefährdung sowie Summe der Einzelnachweise von im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten.	19

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Untersuchungsergebnisse der Habitatstruktur- und Fledermauserfassung.	Anhang
Karte 2:	Untersuchungsergebnisse der Brutvogelerfassung.	Anhang

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G. plant die Neuordnung der bestehenden Bebauung im Bereich der Ludwig-Herr-, Zeppelin- und Rosenstraße in Kornwestheim. Im Rahmen der Umsetzung des Bauvorhabens erfolgen vornehmlich Eingriffe in Bestandsgebäude und (teil-)versiegelte Hof- und Wegeflächen sowie Grünflächen und Gehölze.

Im Rahmen einer bereits im Jahr 2019 erstellten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bauvorhaben „Ludwig-Herr-, Zeppelin- und Rosenstraße“, Stadt Kornwestheim wurde festgestellt, dass mit der Umsetzung des Bauvorhabens insbesondere Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel und Fledermäuse verbunden sind (vgl. PLANBAR GÜTHLER GMBH 2019). In diesem Zusammenhang wurden zwischen Mai und Juli 2019 explizite Erfassungen der o.g. Tiergruppe durchgeführt.

Da nun die Planung zur Realisierung des Bauvorhabens „Zeppelingärten“ vorangebracht werden soll und die faunistischen Daten inzwischen über fünf Jahre alt sind, müssen diese zuvor aktualisiert werden. Daher soll die Tiergruppe Vögel und Fledermäuse ebenso wie die Habitatstrukturen und Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten nochmals innerhalb des Vorhabenbereichs des Bauvorhabens untersucht werden.

Die Untersuchungsergebnisse bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens auf der Basis des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Sofern sich in diesem Zusammenhang gegenüber dem Gutachten vom 10.10.2019 eine Veränderung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Konfliktsituation des Vorhabens ergibt, ist die Überarbeitung der bereits definierten Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) erforderlich, gegebenenfalls ist auch ein Ausnahmeantrag nach § 45 BNatSchG zu stellen. Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist ein Abgleich der aktuell erhobenen Daten mit den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bauvorhaben „Ludwig-Herr-, Zeppelin- und Rosenstraße“ aus dem Jahr 2019. Anpassungen hinsichtlich Art und Umfang der damals festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Stand: 10.10.2019) sowie deren Ausführungsplanung sind nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Die Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G. hat die Planbar Güthler GmbH mit den oben beschriebenen Untersuchungen beauftragt.

1.2 Datengrundlagen

Für die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Erhebungen:
 - Eigene faunistische Erhebungen von Mai bis Juli 2019 und April bis September 2025
 - Eigene Erfassungen von Habitatstrukturen und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten im Jahr 2019 und 2025
- Luftbilder, topografische Karten
- Fachliteratur (siehe auch Literaturverzeichnis):
 - Listen der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten sowie deren Erhaltungszustand (LUBW 2010, 2019)
 - Grundlagen der FFH-Arten (ELLWANGER et al. 2021, LANUV NRW 2019, LFU 2022)
 - Die Grundlagenwerke Baden-Württembergs zu verschiedenen Artengruppen:
 - Säugetiere (BRAUN und DIETERLEN 2003, 2005)
 - Vögel (HÖLZINGER 1997, 1999, HÖLZINGER und MAHLER 2001)
- Gesetzliche Grundlagen:
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
 - Vogelschutzrichtlinie (VRL)

1.3 Rechtliche Grundlage

Bezüglich der Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

1.4 Beschreibung des Vorhabens

Die Bezirksbaugenossenschaft Altwürttemberg e.G. plant die Neuordnung der bestehenden Bebauung im Bereich der Ludwig-Herr-, Zeppelin- und Rosenstraße in Kornwestheim (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Lageplanentwurf zum Bauvorhaben „Zeppelingärten“, Stadt Kornwestheim. Quelle: plan project schmiede GmbH (Stand: März 2025).

1.5 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im östlichen Zentrum der Stadt Kornwestheim. Östlich des Untersuchungsgebiets verläuft die B27 (vgl. Abbildung 2). An die Untersuchungsfläche schließen Wohnbebauung, Gärten sowie Verkehrsflächen an.

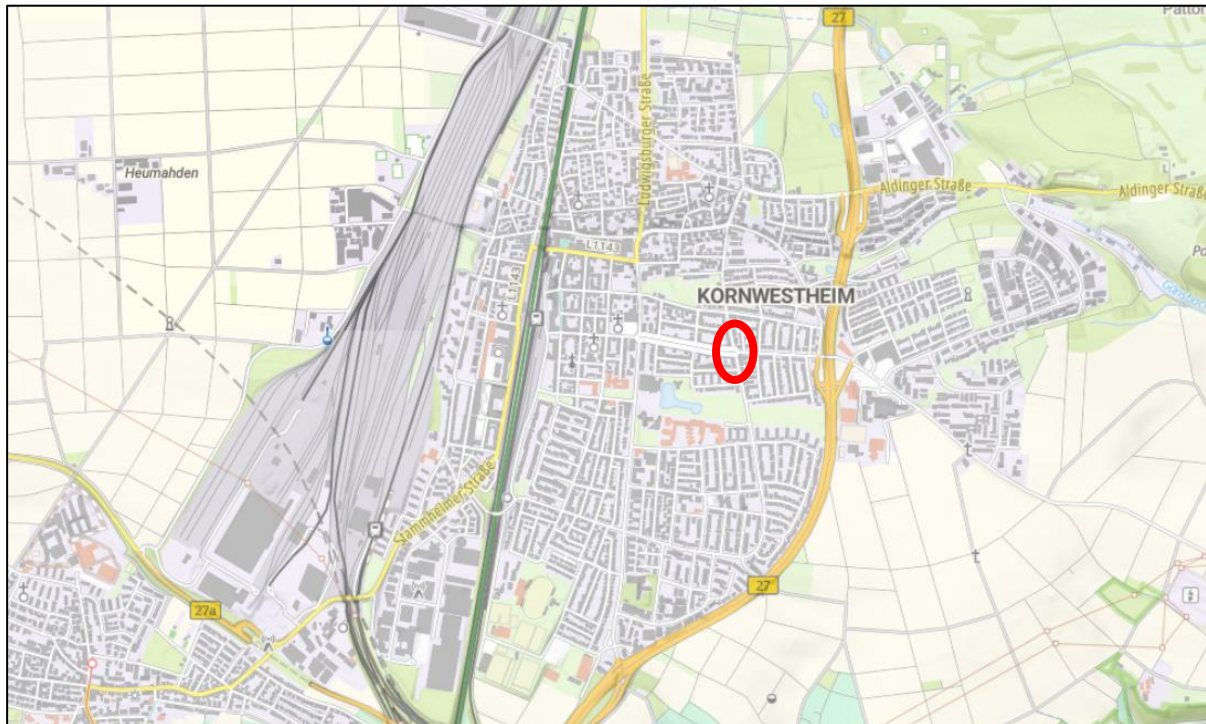


Abbildung 2: Ungefähre Lage des Eingriffsbereichs (rote Ellipse).
Quelle: Amtliche Geobasisdaten © LGL (www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem nördlichen und einem südlichen Quartier, welche durch die Zeppelinstraße voneinander getrennt sind (vgl. Abbildung 3). Das Untersuchungsgebiet im nördlichen Quartier wird nördlich von der Oststraße, im Osten von der Ludwig-Herr-Straße, im Süden von der Zeppelinstraße und im Westen von weiterer Wohnbebauung und Gärten begrenzt. Der südliche Teil des Untersuchungsgebiets wird nördlich von der Zeppelinstraße, östlich von der Ludwig-Herr-Straße, südlich von der Rosenstraße und westlich von weiterer Wohnbebauung und Gärten begrenzt. Das nördliche Quartier besteht aus sechs Gebäuden, das südliche Quartier aus acht Gebäuden. Beide Quartiere besitzen einen Innenhof und sind mit Gartenflächen und wenigen Gehölzen ausgestattet. Einige Gartenflächen werden zum Anbau von Gemüse und Blumen oder als Sitzbereiche für die Bewohner der Quartiere genutzt. Andere wiederum sind reine Rasenflächen. Die Wohngebäude in beiden Quartieren sind in unterschiedliche Wohneinheiten aufgeteilt. In nächster Umgebung zum Untersuchungsgebiet befindet sich großflächig Wohnbebauung. Einige Häuserblocks weiter nördlich befindet sich der Alte Stadtgarten und südlich der Kornwestheimer Stadtpark. In einiger Entfernung grenzt östlich zudem die B27 sowie westlich die Bahntrasse, die nördlich nach Ludwigsburg und südlich nach Stuttgart führt an das Untersuchungsgebiet an.

Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung von Habitatstrukturen und Lebensräumen entspricht dem Vorhabenbereich des Bauvorhabens „Zeppelingärten“, Stadt Kornwestheim (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Das Untersuchungsgebiet (rote Abgrenzung) entspricht dem Vorhabenbereich des Bauvorhabens "Zeppelingärten" in Kornwestheim.
Quelle: Amtliche Geobasisdaten © LGL (www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2 Methodik

Im Zeitraum April bis Oktober 2025 wurden Erfassungen der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse sowie Kartierungen potenzieller Habitatstrukturen und Lebensräume verschiedener Tiergruppen im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Habitatstrukturen

Im Juli 2025 wurden vorkommende Gehölze gezielt nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases.

Am selben Termin wurden flächenhafte Habitatstrukturen erfasst, die insbesondere für das Vorkommen von Reptilien und Schmetterlingen von Bedeutung sind.

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen Gebäude wurden im Juli sowie Oktober 2025 ebenfalls bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases und eines Videoendoskops auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten vor allem im Bereich des Dachs, vorhandener Fensterbänke sowie von Fassadenvorsprüngen und -nischen untersucht. Im Inneren der Gebäude wurde insbesondere auf potenzielle Einflugöffnungen sowie Nutzungshinweise von Fledermäusen und Vögeln geachtet. Es wurde sowohl auf direkte als auch auf indirekte Nutzungshinweise (Kotspuren, Nester, etc.) der genannten Tiergruppen geachtet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Indirekte Hinweise auf welche im Rahmen der Habitatstrukturkartierung an Gebäuden geachtet wird

Indirekte Hinweise	Tiergruppe Fledermäuse	Tiergruppe Vögel
Kotspuren	X	X
Urin- und Fettflecken	X	-
Reste von Beutetieren	X	X
Nester bzw. Nistplätze	-	X
Totfunde	X	X

Vögel

Für die Erhebung der Vögel erfolgten insgesamt sieben Begehungen zwischen April bis Juli 2025, wobei sowohl Sichtbeobachtungen als auch akustische Nachweise aufgenommen wurden. Fünf Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden und zwei Begehungen in den späten Abendstunden, insbesondere um ein Vorkommen des Mauerseglers zu überprüfen. Dabei wurden die arttypischen Gesänge und Rufe unterschieden und die zugehörigen Arten lagegenau in einer Karte eingetragen. Die Sichtbeobachtungen wurden teils mit bloßem Auge, teils unter Zuhilfenahme eines Fernglases vorgenommen. Die Auswertung der Erhebungsdaten erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2025).

Fledermäuse

Die Tiergruppe Fledermäuse wurde zwischen Mai und Juli an zwei Terminen in den Abend- und Nachtstunden durch Transektbegehungen untersucht. Dabei wurde ein Batlogger der Firma Elekon AG zur Rufaufzeichnung eingesetzt. Alle Rufnachweise von Fledermäusen wurden lagegenau in Handkarten eingetragen. Wo Sichtbeobachtungen möglich waren, flossen diese mit in die Artanalyse ein. Zudem wurde an zwei Terminen zwischen Juni und Juli

2025 in den frühen Morgenstunden an den Gebäuden (mit jeweils 2 Personen) eine Schwärmmkontrolle durchgeführt.

Mit Hilfe der Batlogger können anhand der Rufnachweise relative Häufigkeiten oder Aktivitätsdichten für die einzelnen Arten in verschiedenen Lebensräumen ermittelt werden. Während einige Fledermäuse wie z. B. Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zwergfledermaus laut rufen und über eine relativ weite Entfernung hörbar sind, ist der Nachweis von leise rufenden Arten, wie z. B. der Langohren erheblich eingeschränkt. Auch lassen sich manche Arten wie die Große und Kleine Bartfledermaus oder das Graue und Braune Langohr nicht anhand ihrer Rufe unterscheiden. Die Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse erfolgte anhand des Methodenstandards von HUNDT (2012).

Tabelle 2 enthält eine Übersicht über die Termine der faunistischen Erfassungen.

Tabelle 2: Begehungstermine zur Erfassung von Tiergruppen bzw. Habitatstrukturen

Tiergruppe bzw. Habitatstrukturen	Datum	Wetter
Erfassung potenzieller Habitatstrukturen an Gehölzen/ Gebäuden (Fassaden)/ Gebäuden (Innenbereiche) sowie flächenhafter Habitatstrukturen	17.07.2025	13-14°C, 2-4/8, 1 Bft
	17.07.2025	13-14°C, 2-4/8, 1 Bft
	09.10.2025	11-13°C, 8/8, 2 Bft
	17.07.2025	13-14°C, 2-4/8, 1 Bft
Erfassung der Tiergruppe Vögel (morgens) Erfassung der Tiergruppe Vögel (abends)	11.04.2025	6-10°C, 0/8, 1 Bft
	29.04.2025	10-12°C, 0/8, 1 Bft
	12.05.2025	11°C, 0/8, 1 Bft
	27.05.2025	12°C, 0/8, 6/8
	18.06.2025	14°C, 0/8, 1 Bft
	27.05.2025	19-22°C, 8/8, 2 Bft
	23.07.2025	18-20°C, 2-3/8, 2 Bft
Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse (morgendliches Schwärmen) Erfassung der Tiergruppe Fledermäuse (abendliche Detektorerfassung)	18.06.2025	14°C, 0/8, 1 Bft
	17.07.2025	13-14°C, 2-4/8, 1 Bft
	27.05.2025	19-22°C, 8/8, 2 Bft
	23.07.2025	18-20°C, 2-3/8, 2 Bft

°C überwiegende Temperatur in Grad Celsius

Bedeckungsverhältnis (Deutscher Wetterdienst)

Bft Windstärke nach Beaufort

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können (vgl. Tabelle 3).

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkungen sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die während der Zeit der Baudurchführung zu erwarten sind.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind im Gegensatz zu baubedingten Faktoren in der Regel dauerhaft.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch den Betrieb der Anlage.

Tabelle 3: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungsweise auf einzelne Tiergruppen oder -arten ohne Durchführung von Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen

Wirkfaktoren	Wirkungsweise
Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-einrichtungsflächen	Temporärer Verlust von Habitaten
Störreize (Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen) durch Baubetrieb	Störung von Nahrungshabitaten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Flucht- und Meidereaktionen
Fällung von Bäumen im Zuge der Baufeldfrei-machung	Verletzung, Tötung streng geschützter Tierarten einschl. deren Entwicklungsstadien
Pot. Gefährdung durch Austritt umweltgefährdender Stoffe in Folge von Leckagen oder Unfällen	Schädigung oder Zerstörung von Habitaten
Gebäudeabbruch im Zuge der Baufeldfrei-machung	Verletzung, Tötung, Beschädigung streng geschützter Tierarten einschl. deren Entwicklungsstadien während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten
Vorrübergehende Inanspruchnahme unbebauter Fläche als Lager- oder Arbeitsfläche	Bodenverdichtung
Bautätigkeiten unter Maschineneinsatz	Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung streng geschützter Tierarten durch Maschinen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten, Erhöhung intra- und interspezifischer Konkurrenz
Hinderniswirkung durch Glasfassaden/große Fenster	Erhöhtes Kollisionsrisiko bei großflächiger Verwendung von Glas- oder Metallfronten
Direkte oder indirekte Beleuchtung von Habitaten	Erhöhung des Risikos der Erbeutung durch Prädatoren
Störung von Tieren durch Lärm, Erschütterung, künstliche Lichtquellen im Rahmen von Betriebsabläufen	Keine neue Nutzungsweise des Vorhabensbereichs → keine neuen bzw. zusätzlichen erheblichen betriebsbedingten Wirkungen

4 Untersuchungsergebnisse und Betroffenheit

4.1 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbare Umgebung weist mit Garten- und Rasenflächen, Einzelbäumen und Sträuchern sowie den Bestandsgebäuden unterschiedlichste Strukturen für verschiedene Tierarten auf. Das Untersuchungsgebiet wurde daher auf sein Potenzial als Habitat für alle relevanten Tiergruppen überprüft. Hierfür wurden flächendeckend alle Habitatstrukturen erfasst, die grundsätzlich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte, aber auch als Nahrungshabitat, Flugkorridor, Leitlinie, Rastplatz etc. genutzt werden können.

Habitatstrukturen an Gehölzen

Die lediglich vereinzelt im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölze wurden hinsichtlich ihrer Eignung für höhlenbrütende Vogelarten, baumbewohnende Fledermäuse und holzbewohnende Käfer untersucht. Es wurden keine für höhlenbrütende Vogelarten und/oder baumbewohnende Fledermäuse (potenziell) nutzbaren Baumhöhlen oder Rindenspalten festgestellt. Lediglich bei drei nahe beieinanderstehenden Einzelbäumen im nördlichen Quartier kann das Vorhandensein von Strukturen mit potenziellem Nutzungspotenzial für höhlenbrütende Vögel nicht vollständig ausgeschlossen werden (vgl. Abbildung 5). Zudem konnte eine kleine Nisthilfe in einem der Bäume festgestellt werden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter, xylobionter Käferarten (z.B. Eremit (*Osmoderma eremita*)) auf Grund zu geringen Dimensionen der vorhandenen Gehölze sowie fehlendem Mulmkörper mit ausreichendem Volumen ausgeschlossen werden.

Der gesamte Gehölzbestand sowie die säumende Gras-/Krautflur innerhalb des Untersuchungsgebiets eignet sich für freibrütende Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungs- bzw. nachrangiges Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse.

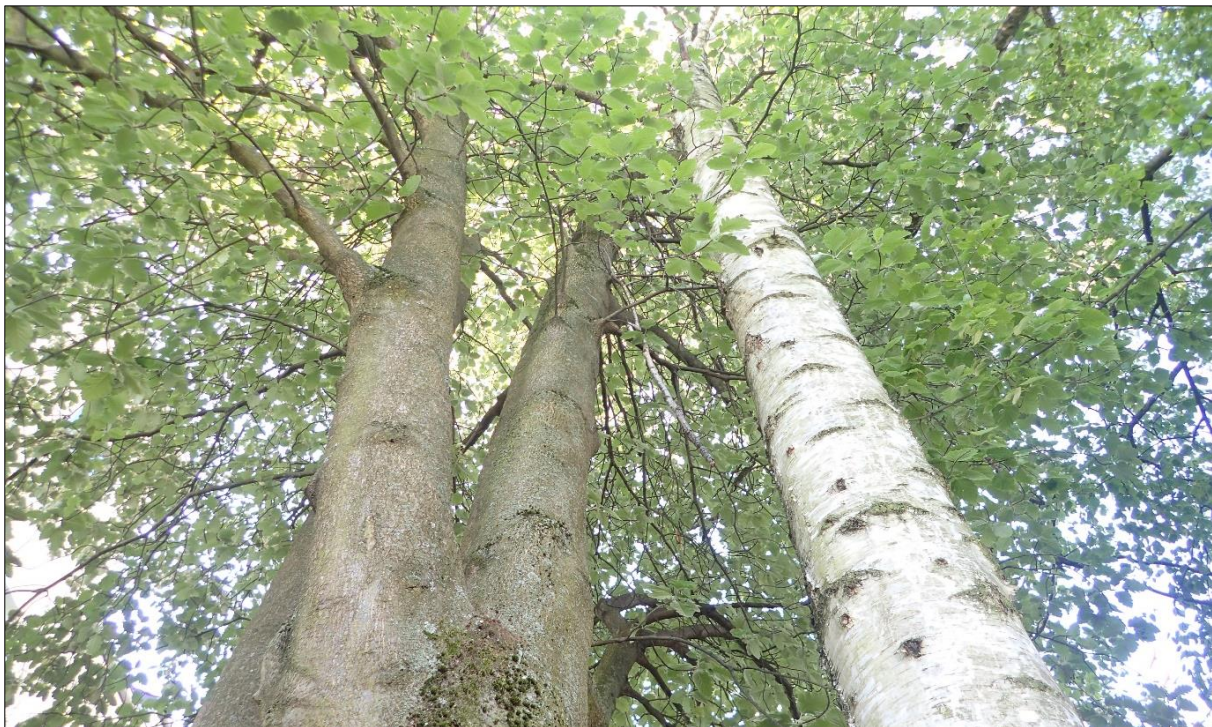


Abbildung 4: Wolliger Schneeball (im Hintergrund), Hainbuche und Birke nah aneinander stehend im nördlichen Quartier des Untersuchungsgebiets.

Habitatstrukturen an Gebäuden

An den Außenfassaden der untersuchten Gebäude bestehen für Vögel und Fledermäuse vereinzelt geeignete Strukturen, die als Brutplatz bzw. Quartiermöglichkeit dienen können.

Nördliches Quartier

Jedes der Gebäude im nördlichen Quartier besitzt Potenzial für gebäudebrütende Vögel. Insbesondere die Wohnhäuser mit einem umlaufenden hölzernen Traufkasten bieten eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Mauersegler (vgl. Abbildung 5). Im Rahmen der faunistischen Erfassungen konnten zwar Mauersegler im Luftraum über dem nördlichen Quartier gesichtet werden, allerdings konnte eine Nutzung der Traufkästen an den Gebäuden nicht nachgewiesen werden. Es konnten auch keine Kotspuren oder Reste von Nistmaterial festgestellt werden. Zudem weisen einige der Gebäude lockere Dachziegel bzw. Lücken und Spalten zwischen Dachziegeln auf, die potenziell von Haussperlingen oder Hausrotschwänzen zur Anlage einer Niststätte genutzt werden können. Diesbezüglich konnte allerdings kein expliziter Nistnachweis der genannten Arten erfolgen.



Abbildung 5: Hölzerner Traufkasten mit Potenzial für Mauersegler an den Gebäuden Ludwig-Herr-Straße 16/1 (linkes Bild) und Oststraße 30-32 (rechtes Bild, rote Pfeile) im nördlichen Quartier.

Fünf der Gebäude im nördlichen Quartier weisen zudem ein Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse auf (siehe Karte 2). Die potenziell nutzbaren Strukturen an den Bestandgebäuden umfassen einige klappbaren Fensterläden und Rollladenkästen, Lücken und Spalten in Traufkästen sowie Schadstellen im Bereich der Außenfassade. Einige der Fensterläden bleiben für längere Zeit geöffnet, was die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung durch Fledermäuse erhöht (vgl. Abbildung 6). Im Rahmen der Fledermauserfassungen konnte eine Nutzung der potenziellen Quartiere zwar nicht nachgewiesen werden, da allerdings Fledermäuse ihre Tagesquartiere regelmäßig wechseln, ist eine künftige Nutzung der Fensterläden nicht auszuschließen. Als Winterquartier sind diese Strukturen hingegen ungeeignet, da sie nicht frostsicher sind.

Die Dachböden und Kellerräume der Gebäude im nördlichen Quartier sind größtenteils in regelmäßiger Nutzung. Sie werden zum einen als Abstell- und Lagerräume oder zum Wäschetrocknen genutzt.



Abbildung 6: Eines der Wohnhäuser in der Ludwig-Herr-Straße 14-20 mit potenziell durch Fledermäuse nutzbaren Fensterläden.

Im Rahmen der Begehung im Jahr 2025 konnte festgestellt werden, dass die Dachböden der Wohnhäuser in der Ludwig-Herr-Straße 16 sowie 16/1 in der Vergangenheit von Vögeln als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte genutzt wurden (vgl. Abbildung 8). Auf dem Dachboden des Hauses Ludwig-Herr-Straße 16 wurden zahlreiche Kotspuren festgestellt, was auf eine frühere regelmäßige Nutzung hindeutet. Da aktuell keine dauerhaft offenen oder strukturell geeigneten Einflugmöglichkeiten erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass der Zugang vorrangig über ein eine längere Zeit offenstehendes Fenster erfolgte. Zudem konnten auf dem Dachboden in der Ludwig-Herr-Straße 16/1 zwei Nester (wahrscheinlich vom Hausrotschwanz) aus einer zurückliegenden Brutperiode dokumentiert werden. Der Dachboden wird unter anderem zum Wäschetrocknen genutzt. In diesem Zusammenhang ist anzunehmen, dass insbesondere in den Sommermonaten ein Fenster regelmäßig gekippt ist oder offensteht, wodurch temporär Zugangsmöglichkeiten für Vögel bestehen.

Einige der Dachstühle sind zwar für Fledermäuse zugänglich und weisen zahlreiche Hangplätze auf, sind allerdings aufgrund der Helligkeit bzw. des trockenen Mikroklimas nicht für Fledermäuse nutzbar. Des Weiteren konnten keine Nutzungsnachweise erbracht werden. Demnach kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse die Dachböden der Wohnhäuser im nördlichen Quartier nutzen. Als Winterquartiere können die Dachstühle ebenfalls auf Grund ihrer Trockenheit nicht dienen. Keiner der Kellerräume weist zudem Einflugöffnungen auf, sodass eine potenzielle Nutzung durch Fledermäuse ausgeschlossen werden kann.

Südliches Quartier

Die Wohnhäuser im südlichen Quartier sind mit ähnlichen Bauelementen ausgestattet wie die Gebäude im nördlichen Quartier und weisen demnach ebenfalls zu einem großen Teil ein Potenzial für gebäudebrütende Vögel wie den Mauersegler auf. Die Gebäude sind mit potenziell nutzbaren Traufkästen sowie anderen Einflugmöglichkeiten in Nischen ausgestattet, die von Gebäudebrütern genutzt werden können. Über dem südlichen Quartier konnten an

mehreren Erfassungsterminen mehrere Paare von Mauerseglern beobachtet werden. Wie bereits im Untersuchungsjahr 2019, konnte auch in diesem Jahr erneut ein Nistnachweis an dem unmittelbar an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Wohnhaus in der Rosenstraße 13 erbracht werden. Ein Mauerseglerpaar nutzte dort ein Fassadenloch als Ein- und Ausflugsöffnung zu seiner Brutstätte. Der Brutnachweis eines Mauerseglerpaares am Wohnhaus in der Rosenstraße 17 konnte nicht mehr erbracht werden (vgl. Abbildung 7).



Abbildung 7: Wohnhaus in der Rosenstraße 17 weiterhin mit Potenzial als Brutplatz für Mauersegler (rote Ellipse sowie vergrößerte Darstellung).

Lediglich das im westlichen Innenhof befindliche Gebäude in der Zeppelinstraße 36/1 weist kein Potenzial für Gebäudebrüter, sondern ausschließlich für Fledermäuse auf. Die Außenfassade ist z.T. mit Holzschindeln verkleidet, die teilweise schmale Spalten in Überlappungsbereichen aufweisen. Jene Nischen können potenziell als Einzelquartier von Fledermäusen genutzt werden. Eine Nutzung als Winterquartier kann ausgeschlossen werden, da die potenziellen Quartiere keine Frostsicherheit bieten. Auch an fünf weiteren Gebäuden finden sich Strukturen und mögliche Quartiere unterhalb von Dachziegeln oder in schmalen Spalten am Dach (vgl. Karte 1). Nachweise im Rahmen der Schwärmkontrolle bzw. der abendlichen Begehungen konnten nicht erbracht werden. Eine zukünftige Nutzung kann allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Auch die Dachstühle und Kellerräume der Gebäude im südlichen Quartier werden regelmäßig durch die Bewohner genutzt. Keiner der Dachböden bzw. Kellerräume weist ein Potenzial für Fledermäuse bzw. für Vögel auf. Neben der regelmäßigen Nutzung der Räume bestehen entweder keine Zugangsmöglichkeiten oder es ist zu hell. Zudem handelt es sich wie auch beim nördlichen Quartier ausschließlich um Kaltdächer, sodass insbesondere im Winter das Mikroklima nicht den Bedürfnissen von Fledermäusen entspricht. Trotz zahlreicher möglicher Hangplätze auf den Dachböden kann eine Nutzung der Innenräume der Gebäude des südlichen Quartiers als Sommer- und als Winterquartier ausgeschlossen werden.

Auf den Dachböden der Wohnhäuser in der Zeppelinstraße 44, sowie vereinzelt in der Ludwig-Herr-Straße 32 und der Rosenstraße 21 konnten Kotspuren gefunden werden. Da aktuell keine dauerhaft offenen oder strukturell geeigneten Einflugmöglichkeiten erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass der Zugang vorrangig über ein eine längere Zeit offenstehendes Fenster erfolgte.



Abbildung 8: Nestfund auf dem Dachboden der Ludwig-Herr-Straße 16/1 (linkes Bild, vermutlich Hausrotschwanz) sowie Kotspuren auf dem Dachboden der Ludwig-Herr-Straße 16 (rechtes Bild).

Flächenhafte Habitatstrukturen

Im Rahmen der Erfassung der flächenhaften Habitatstrukturen sowie Lebensräume konnten lediglich stark anthropogen beeinflusste Grünflächen mit geringem Artenreichtum festgestellt werden. Die Grünflächen hinter den Wohnhäusern unterliegen einer regelmäßigen Mahd und die Ränder der Grünflächen sind nur vereinzelt mit Gehölzen begrünt. Die Gartenflächen des nördlichen Quartiers unterliegen einer heterogenen Nutzung (Gemüseanbau, Sitzbereiche, diversere Bepflanzung).



Abbildung 9: Heterogene Gartennutzung des nördlichen Quartiers: Gartenbau (linkes Bild) sowie Zierbepflanzung rundum einen Sitzbereich (rechtes Bild).

Für Reptilien bieten die gesamten Grünflächen im Untersuchungsgebiet keinen potenziellen Lebensraum. Es liegen keine Übergangsbereiche in Form von bspw. höherem Grasaufwuchs von den Grünflächen in die wenigen Gehölze vor. Zudem fehlen Versteckmöglichkeiten wie Mauselöcher und attraktive Jagdhabitats. Zwar existiert zum Teil grabbares Material, allerdings sind ein Großteil der Grünflächen lange beschattet und bieten keine Sonnenplätze. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Grünflächen im Untersuchungsgebiet nicht von Reptilien genutzt werden. Die Grünflächen sind zudem kleinflächig und durch die Begrenzung durch Verkehrswege stark isoliert, was eine Besiedlung durch Reptilien

zusätzlich erschwert. Aus diesen Gründen kann ein Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden.

Betroffenheit

Im Rahmen des Bauvorhabens wird in Bestandsgebäude, teil- und vollversiegelte Wege- und Stellplatzflächen, Gehölze und Grünflächen eingegriffen. Hierbei gehen potenziell nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gebäudebewohnenden Fledermäusen sowie potenzielle und nachweislich genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelgilden Frei- und Höhlenbrüter sowie Gebäudebrüter verloren.

4.2 Vögel

Bei der Erfassung der Brutvögel konnten im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung 16 Vogelarten nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 4 und Karte 2). Davon werden vier Arten aufgrund ihrer Verhaltensweisen (mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht) im Weiteren als Brutvögel betrachtet (vgl. Tabelle 4). Arten, die nur mit einzelnen Brutzeitbeobachtungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden konnten, aufgrund ihrer Habitatsprüche jedoch im Untersuchungsgebiet brüten könnten, wurden den potenziellen Brutvögeln (sechs Arten) zugeordnet. Alle anderen Arten wurden als Überflieger (vier Arten) oder als Nahrungsgast (zwei Arten) aufgenommen.

Tabelle 4: Schutzstatus, Gefährdung sowie Anzahl der Reviere der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen und potenziell vom Vorhaben betroffenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	VRL	BG	Trend	Rev.	Status	Gilde
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	1	b	+1	2	B	f
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	1	b	+1	-	N	h
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	1	b	-1	-	pB	f
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	1	b	0	-	pB	g
Hauszosterling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	1	b	-1	1	B	g
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	1	b	0	1	B	h
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	1	b	-1	1	B	g
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	1	b	+1	-	pB	f
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Neo	-	1	b	-	-	Ü	w
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	1	b	0	-	N	f
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	1	b	+2	-	pB	f
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	1	b	+2	-	Ü	f
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	1	b	-1	-	Ü	f
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	*	1	b	-1	-	Ü	w
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Neo	-	1	b	-	-	pB	g
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	3	*	1	b	-2	-	pB	f

RL BW Rote Liste der Vogelarten Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022)

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSŁAVY et al. 2020)

3 gefährdet

* nicht gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

Neo Neozoen

- nicht gelistet

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)

- 1 Art. 1, Abs. 1 der VRL stellt alle wildlebenden Vogelarten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten der EU heimisch sind (Ausnahme: Grönland) unter Schutz.
- I Anhang I der VRL enthält besonders gefährdete bzw. schutzwürdige Arten

BG Bundesnaturschutzgesetz

- b besonders geschützte Art nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

Trend Bestandsentwicklung im Zeitraum 1993- 2016 (KRAMER et al. 2022)

- +2 = Bestandszunahme größer als 50 %
- +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50
- 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder Abnahme/Zunahme kleiner 20 %
- 1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
- nicht bewertet

Rev.

- Anzahl der Brutreviere je Art

Status

- B Brutvogel
- N Nahrungsgast
- pB potenzieller Brutvogel
- Ü Überflieger

Gilde

- f Freibrüter
- g Gebäudebrüter
- h Höhlenbrüter
- w wasseraffine Art

Die Blaumeise und Rabenkrähe konnten im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste erfasst werden. Beide Arten nutzen unter anderem auch Hausgärten zur Nahrungssuche. Blaumeisen suchen v.a. in Gehölzen nach Insekten, während Rabenkrähen Rasenflächen zur Nahrungssuche nutzen. Da sich nach im Umfeld des Untersuchungsgebiets weitere geeignete Nahrungshabitate für die Rabenkrähe und die Blaumeise anschließen, ist von keiner erheblichen Betroffenheit der Arten auszugehen. Rabenkrähe und Blaumeise werden somit nicht weiter betrachtet.

Nilgans, Saatkrähe, Stieglitz und Stockente sind ausschließlich als Überflieger registriert worden. Beeinträchtigungen in Flugkorridoren oder während saisonaler Wanderungen sind für diese Arten nicht zu erwarten. Es ist daher von keiner Störung der Arten durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen auszugehen und folglich werden die Arten nicht weiter betrachtet.

Im Untersuchungsgebiet konnte die Straßentaube als potenzieller Brutvogel nachgewiesen werden. Diese Art ist als Kulturfolger sehr gut an anthropogene Störungen angepasst. Daher ist von keiner Beeinträchtigung der Straßentaube auszugehen. Zudem ist die Art artenschutzrechtlich nicht relevant. Die Straßentaube wird nicht weiter betrachtet.

Für die übrigen neun im Untersuchungsgebiet und dessen näherer Umgebung erfassten Vogelarten sind geeignete Strukturen für Brut- und/oder Nahrungshabitate vorhanden. Die Umsetzung des Bebauungsplans hat daher Auswirkungen auf diese heimischen Brutvogelarten. Die betroffenen Vogelarten bzw. -gilden werden im Weiteren betrachtet.

Von den neun Vogelarten wurden sieben Arten bereits im Jahr 2019 festgestellt und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Lediglich die Mönchsgrasmücke und die Ringeltaube sind als zusätzliche Arten (potenzielle Brutvögel) im Untersuchungsgebiet im Jahr 2025 neu erfasst worden. Sie gehören zu der Gilde der Freibrüter, deren Betroffenheit bereits in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (PLANBAR GÜTHLER GMBH 2019) anhand des Formblatts geprüft und dargestellt wurde. Auf Grund der (beinahe) gleichen Datenlage für die Freibrüter (hier wurden die Artnachweise aus dem Jahr 2019 bestätigt), gelten die in der

speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2019 dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die Gilde der Freibrüter weiterhin.

Im Jahr 2025 konnte nur die Kohlmeise mit einem Revier als Höhlenbrüter im Vorhabenbereich festgestellt werden. Im Jahr 2019 wurden CEF-Maßnahmen sowohl die Kohlmeise als auch die Blaumeise, welche damals ebenfalls als Brutvogel registriert wurde, definiert. Die Betroffenheit der Höhlenbrüter ist daher bereits in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (PLANBAR GÜTHLER GMBH 2019) anhand des Formblatts geprüft und dargestellt. Die CEF-Maßnahmen für die Blaumeisen sind nach aktuellem Untersuchungsstand nicht mehr notwendig.

Wie im Jahr 2019 wurden auch im Jahr 2025 der Hausperling und der Mauersegler mit Brutrevieren im Untersuchungsgebiet als Gebäudebrüter festgestellt. Darüber hinaus konnten im Untersuchungsjahr zwei Nester (vermutlich vom Hausrotschwanz) aus einer vergangenen Brutperiode dokumentiert werden. Die Betroffenheit der Gebäudebrüter ist ebenfalls in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (PLANBAR GÜTHLER GMBH 2019) anhand des Formblatts geprüft und dargestellt. Eine Veränderung der Revieranzahl des Hausperlings im Vergleich zum Jahr 2019 kann als natürliche Schwankung interpretiert werden, zumal die Art weiterhin im Untersuchungsgebiet brütet. Der festgestellte Niststandort des Mauerseglers befand sich im Jahr 2025 außerhalb des Vorhabenbereichs. Im Vorhabenbereich konnte im Jahr 2025 zwar kein Einflug (und damit Nistnachweis) des Mauerseglers erbracht werden, die Art wurde aber regelmäßig und mit unmittelbar angrenzendem Brutnachweis erfasst. Der Hausrotschwanz (ebenfalls ein Gebäudebrüter) konnte im Jahr 2025 lediglich als potenzieller Brutvogel, aber auch mit Funden von Nestern nachgewiesen werden. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse sind die Ergebnisse aus dem Jahr 2019 jedoch für die gebäudebrütenden Arten als aktuell einzustufen. Aus diesem Grund gelten die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2019 dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für die Gilde der Gebäudebrüter weiterhin.

Auf Grund aktueller wissenschaftlicher Untersuchungen sind für die Tiergruppe Vögel folgende Ergänzungen zu beachten:

Anlagebedingt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

- Bei der Errichtung von baulichen Anlagen und insbesondere bei Glasfassaden und -wänden müssen auf Dauer angelegte, objektspezifische Maßnahmen zur Minderung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen getroffen werden (z. B. Anordnung und Dimensionierung von Glasflächen, Anbringung von Mustern/Strukturen auf der Glasfläche).
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde, unmarkierte Fassaden oder Fenster an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig. Die bisherigen Anforderungen zur Reduktion des Außenreflexionsgrades werden durch die oben erwähnten, dauerhaft wirksamen, objektspezifischen Maßnahmen ersetzt, da nach neuesten Erkenntnissen die Verringerung der Reflexion allein keine ausreichende Wirksamkeit zeigt.

4.3 Fledermäuse

Im Rahmen der Fledermauserfassung wurden eine streng geschützte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tabelle 5 und Karte 1).

Tabelle 5: Schutzstatus, Gefährdung sowie Summe der Einzelnachweise von im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	FFH	BG	EHZ	Ex. mB1	Ex. mB2	Ex. aB1	Ex. aB2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	s	FV	-	1	2	6

RL D Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN und DIETERLEN 2003)

3 gefährdet
* ungefährdet

FFH-Richtlinie Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

IV Anhang IV (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Richtlinie der EU)

BG Bundesnaturschutzgesetz

s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

EHZ Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (LUBW 2019)

FV günstig (favourable)

Ex. mB 1-2 morgendliche Begehung mit Nummer

Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin

Ex. aB 1-2 abendliche Begehung mit Nummer

Anzahl der beobachteten Individuen pro Begehungstermin

Die Zwergfledermaus ist ein typischer Kulturfolger, der seine Sommerquartiere hauptsächlich an Gebäuden (u. a. in engen Hohlräumen in Dächern, hinter Brettern oder in Ritzen der Giebelwand, auf Dachböden oder in Fensterläden) bezieht. Lediglich Einzeltiere nutzen daneben zum Teil auch Baumhöhlen oder -spalten als Einzelquartier.

Mit insgesamt einer nachgewiesenen Art ist die Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet als artenarm einzustufen (siehe Tabelle 5). Das Vorkommen von weiteren Arten ist jedoch aufgrund der rein akustischen Erfassung nicht gänzlich ausgeschlossen (vgl. Kapitel 3).

Die Art konnte an beiden abendlichen Erfassungsterminen registriert werden. Sie nutzt Teile des Untersuchungsgebiets unregelmäßig als Jagdhabitat. Die Zwergfledermaus jagt im Siedlungsbereich u.a. gerne im Umfeld der Straßenbeleuchtung nach Insekten. Ausflüge im Rahmen der abendlichen Begehungen konnten ebenso wenig festgestellt werden wie Einflüge ins Gebäude und somit Quartiernachweise im Rahmen der morgendlichen Schwärmkontrollen. Auf Grund der beinahe identischen Datenlage für die Zwergfledermaus, gelten die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Jahr 2019 dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen für diese Art weiterhin. Auf Grund der neuerlichen sehr geringen Nutzung des Untersuchungsgebiets und der als Winterquartiere ungeeigneten Strukturen wird auf die Einschränkung hinsichtlich der Temperatur im Abbruchzeitraum verzichtet.

Darüber hinaus ist die folgende Ergänzung im Zusammenhang mit der im Jahr 2019 ausgesprochenen Empfehlung zur Verwendung insektenschonender Leuchtmittel zu berücksichtigen:

- Die Verwendung hoch angesetztter, nach oben oder seitwärts abstrahlender Lichtquellen ist zu vermeiden (keine Abstrahlung über 90° und Beschränkung des Lichtkegels auf die zu beleuchtenden Flächen). Die flächige Bestrahlung weißer Wände und leuchtende Info- oder Werbeanlagen auf oder an den Gebäuden in Richtung Außenbereich ist ebenfalls zu vermeiden.
- Für die gesamte Außenbeleuchtung des Vorhabensbereichs sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse (Verwendung von staubdichten Leuchten, die in einem geschlossenen Kasten betrieben werden) und insektenschonende Leuchtmittel (z.B. LED-Lampen mit maximal warmweißer Lichtfarbe <2700 Kelvin) verwendet werden.
- Die Beleuchtung ist insgesamt auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu reduzieren und v.a. ist die Beleuchtungsintensität in den späten Nachtstunden (insbesondere in den Monaten März bis November) auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu reduzieren.
- Bevorzugt sollte eine bedarfsabhängige Schaltung gewählt werden:
 - Kopplung der Beleuchtung von (öffentlichen) Wegen und Flächen mit Bewegungsmeldern.
 - Abschaltung der Beleuchtung von (öffentlichen) Wegen und Flächen in der 2. Nachthälfte.

Ein Vorkommen der übrigen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppe Säugetiere kann aufgrund ihrer Habitatansprüche und deren aktueller Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden. Die restlichen Arten der Tiergruppe Säugetiere sind daher nicht vom Vorhaben betroffen und müssen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden.

4.4 Sonstige Tiergruppen

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vertretern der Tiergruppen Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Fische und Weichtiere kann aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebiets und deren Verbreitung in Baden-Württemberg ausgeschlossen werden. Die genannten Tiergruppen müssen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden.

4.5 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Das Vorkommen solcher Arten im Untersuchungsgebiet erscheint aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg und der artspezifischen Standortansprüche als ausgesprochen unwahrscheinlich.

Die artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzen, sowie Moose müssen in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bauvorhabens „Zeppelingärten“ erfolgen Eingriffe in Bestandsgebäude und (teil-)versiegelte Hof- und Wegeflächen sowie Grünflächen und Gehölze. Mit diesen Eingriffen könnten schwerpunktmäßig Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Vertreter der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse verbunden sein. Im Plangebiet wurden bereits zwischen Mai und Juli 2019 faunistische Untersuchungen der Tiergruppe Vögel durchgeführt und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Vorhaben erstellt (vgl. PLANBAR GÜTHLER GMBH 2019). In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass mit der Umsetzung des Vorhabens insbesondere Beeinträchtigungen für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppe Vögel verbunden sind. Da nun die Planung zur Realisierung des Bauvorhabens „Zeppelingärten“ vorangebracht werden soll und die faunistischen Daten inzwischen über fünf Jahre alt sind, wurden im Jahr 2025 die Tiergruppen Vögel und Fledermäuse ebenso wie die Habitatstrukturen und Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten nochmals innerhalb des Vorhabensbereichs untersucht.

Die Erfassung der Brutvögel erbrachte Nachweise für 16 Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet und dessen nähere Umgebung als Lebensraum nutzen. Davon wurden vier als Brutvögel eingestuft, sechs weitere Arten als potenzielle Brutvögel. Als Bruthabitate eignen sich im Vorhabensbereich Gehölze für Freibrüter, Baumhöhlen und eine künstliche Nisthilfe für Höhlenbrüter und Strukturen an Gebäuden für Gebäudebrüter.

Im Rahmen von Detektorkartierungen wurde nur die Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet bietet für Fledermäuse ein überschaubares Spektrum an Jagdhabitaten und Quartiermöglichkeiten an Gebäuden.

Die Betroffenheit weiterer Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann entweder aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten oder der vorhandenen Habitatstrukturen im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Die faunistischen Daten haben sich im Vergleich zu den Daten aus dem Jahr 2019 kaum verändert.

Demnach sind nach aktuellem Untersuchungsstand lediglich die CEF-Maßnahmen für die Blaumeise nicht mehr erforderlich, da diese Art im Untersuchungsjahr 2025 nicht mehr als Brutvogel festgestellt wurde. Die im Gutachten aus dem Jahr 2019 dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen behalten, wie in Kapitel 4 erläutert, ihre Gültigkeit und werden lediglich aus Gründen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse punktuell ergänzt:

- Zur Minderung des Vogelschlagrisikos werden die bisherigen Anforderungen zur Reduktion des Außenreflexionsgrades durch die in Kapitel 4 erwähnten, dauerhaft wirksamen, objektspezifischen Maßnahmen ersetzt, da die Verringerung der Reflexion allein nach neuesten Erkenntnissen keine ausreichende Wirksamkeit zeigt.
- Für die gesamte Außenbeleuchtung des Vorhabensbereichs sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse (Verwendung von staubdichten Leuchten, die in einem geschlossenen Kasten betrieben werden) und insektenschonende Leuchtmittel (z.B. LED-Lampen mit maximal warmweißer Lichtfarbe <2700 Kelvin) verwendet werden. Weitere Hinweise zur Verwendung insektenschonender Beleuchtung sind in Kapitel 4.3 zu entnehmen.

Sofern die im Gutachten aus dem Jahr 2019 (vgl. PLANBAR GÜTHLER GMBH 2019) dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen– unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 aufgeführten Ergänzungen– umgesetzt werden, ist die Umsetzung des Bauvorhabens „Zeppelingärten“ im Rahmen nach den Erkenntnissen der durchgeführten Untersuchung auch nach den aktuellen Untersuchungen nicht geeignet Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu verletzen und damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6 Literatur

- BNatSchG = Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz):
"Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist".
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer. Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Ulmer. Stuttgart.
- BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (Hrsg.) (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Potsdam.
- ELLWANGER, G.; RATHS, U.; BENZ, A.; RUNGE, S.; ACKERMANN, W.; SACHTELEBEN, J. (Hrsg.) (2021): Der nationale Bericht 2019 zur FFH-Richtlinie. Ergebnisse und Bewertung der Erhaltungszustände. Teil 2 - Die Arten der Anhänge II, IV und V (= BfN-Skripten 584. Bundesamt für Naturschutz. Bonn.
- FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Konsolidierte Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften CONSLEG: 1992L0043-01/01/2007.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. Passeriformes - Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. Passeriformes - Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) - Sylviidae (Zweigsänger). Ulmer. Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Pteroclididae (Flughühner) - Picidae (Spechte). Ulmer. Stuttgart.
- HUNDT, L. (2012): Bat Surveys. Good Practice Guidelines. 2. Auflage. London.
- KRAMER, M.; BAUER, H.-G.; BINDRICH, F.; EINSTEIN, J.; MAHLER, U. (Hrsg.) (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019 (= Naturschutzpraxis. Artenschutz 11. Abrufbar unter: <https://pd.lubw.de/10371>.
- LANUV NRW = LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (Hrsg.) (2019): Planungsrelevante Arten. Artengruppen. Stand: 2019. Recklinghausen. Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zuletzt abgefragt am 28.08.2025.
- LFU = BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2022): Arteninformationen. Stand: 2022. Augsburg. Abrufbar unter: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Zuletzt abgefragt am 28.08.2025.
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2019 der Arten in Baden-Württemberg. [ffh-arten_erhaltungszustand_2019_baden-württemberg.jpg](#).
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten. Stand 21. Juli 2010. Karlsruhe.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R.; LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. NaBiV_170_2_Rote_Liste_Saeugetiere.pdf. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt (170 (2)): S. 73.
- PLANBAR GÜTHLER GMBH (2019): Bauvorhaben „Ludwig-Herr-Straße / Zeppelinstraße / Rosenstraße“, Stadt Kornwestheim. Faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung. Ludwigsburg.

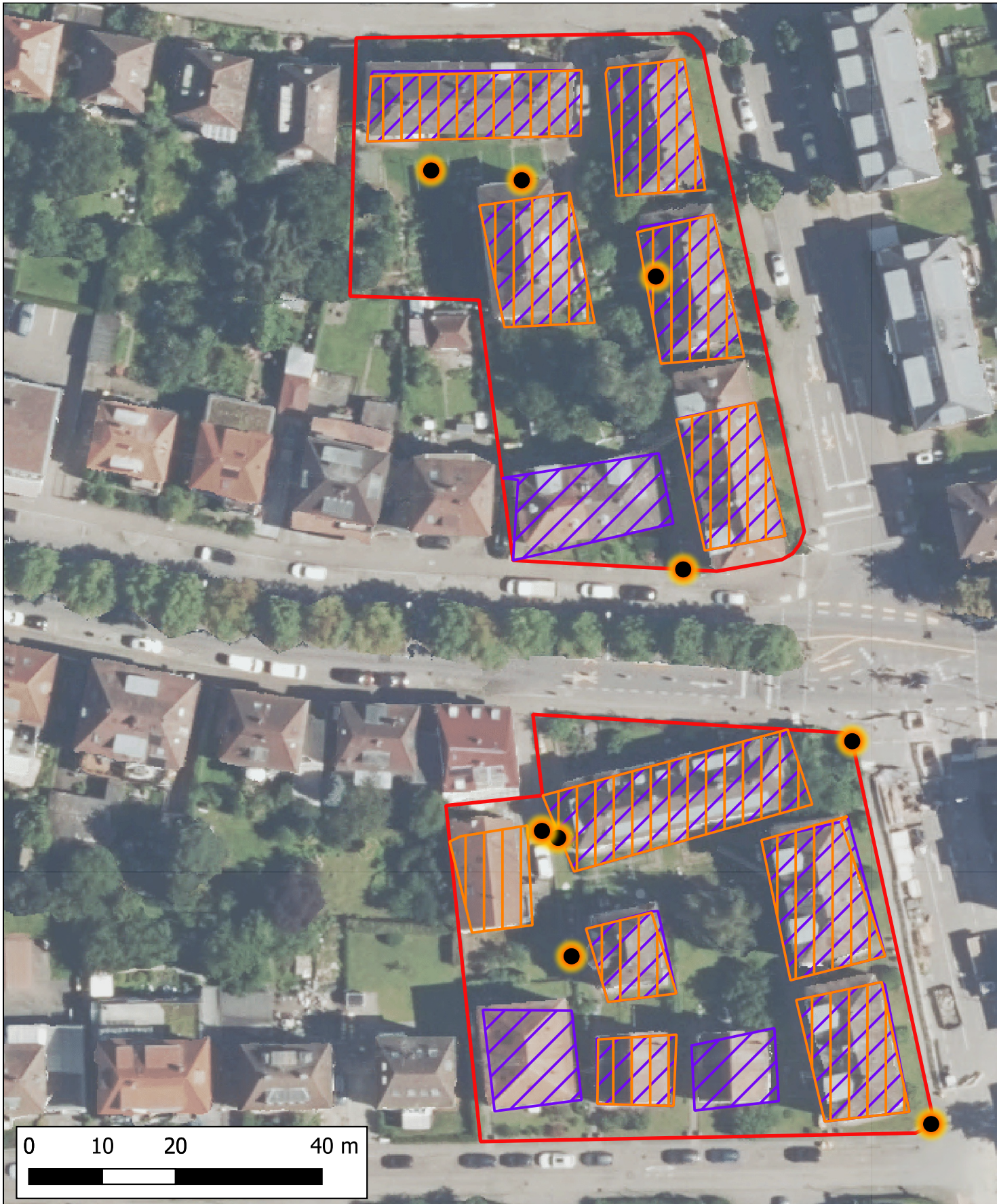
RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHRER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz (57): S. 13–112.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; PERTL, C.; LINKE, T. J.; GEORG, M.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; DRÖSCHMEISTER, R.; SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.

VRL = Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

7 Anhang

7.1 Karten



Legende

Arten

Tiergruppe Fledermäuse

-  Zwergfledermaus

Habitatstrukturen an Gebäuden

-  Potenzial für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten
-  Potenzial für gebäudebewohnende Fledermäuse

Sonstige Planzeichen

-  Untersuchungsgebiet

Bauvorhaben "Zeppelingärten", Stadt Kornwestheim

Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung - Aktualisierung
Karte 1:
Untersuchungsergebnisse
der Habitatstruktur- und
Fledermauserfassungen

Auftraggeber:
Bezirksbaugenossenschaft
Altwürtemberg e.G.

 planbar
güthler GmbH
Mönkestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29
E-Mail: info@planbar-guethler.de
Internet: www.planbar-guethler.de

Maßstab: 1:700		
Format: DIN A 4		
	Datum	Zeichen
Kartierung	05/09 /25	LK/JZ SG
Kartographie	09/25	LK/JZ
Prüfung	10/25	SG
verfasst: Ludwigsburg, 23.10.2025 <i>M. Güthler</i>		



Legende

Tiergruppe Vögel

Brutstatus

○ Brutvogel

○ potenzieller Brutvogel

Brutbiologie

● Freibrüter

● Gebäudebrüter

● Höhlenbrüter

Sonstige Planzeichen

□ Untersuchungsgebiet

Erfasste Vogelarten

A	Amsel
Gf	Grünfink
H	Haussperling
Hr	Hausrotschwanz
K	Kohlmeise
Mg	Mönchsgrasmücke
Ms	Mauersegler
Rt	Ringeltaube
Stt	Straßentaube
Tt	Türkentaube

Bauvorhaben "Zeppelingärten", Stadt Kornwestheim

Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung - Aktualisierung

Karte 2:
Untersuchungsergebnisse
der Brutvogelerfassung

Auftraggeber:
Bezirksbaugenossenschaft
Altwürtemberg e.G.

Planbar Güthler GmbH
Mönkestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg
Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29
E-Mail: info@planbar-guethler.de
Internet: www.planbar-guethler.de

Maßstab: 1:700

Format: DIN A 4

	Datum	Zeichen
Kartierung	05/09/25	LK/JZ SG
Kartographie	09/25	LK/JZ
Prüfung	10/25	SG

verfasst:
Ludwigsburg, 23.10.2025
M. Güthler